

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVER- BRAUCH (ZEV)

Gültig ab 1. April 2023

1. Recht auf Eigenverbrauch

Alle Stromproduzenten haben das Recht, selbst produzierte Energie vor Ort ganz oder teilweise selber zu verbrauchen. Das neue Energierecht ermöglicht Grundeigentümern, sich mit Mietern oder Pächtern und mit anderen Grundeigentümern zum Eigenverbrauch der selbst erzeugten Energie zusammenzuschliessen und legt dazu Rahmenbedingungen fest:

- Nebst dem Grundstück, auf welchem die Produktionsanlage liegt, gelten auch umliegende Grundstücke als
- Ort der Produktion, wobei diese Grundstücke aneinander angrenzen und mindestens eines dieser Grundstücke an das Grundstück mit der Produktionsanlage angrenzen muss.
- Ein Zusammenschluss kann sich nicht über öffentlichen Grund (z. B. Strasse) oder über ein Privatgrundstück, dessen Grundeigentümer am Zusammenschluss nicht teilnehmen will, erstrecken.
- Der Strom zwischen der Anlage und den Eigenverbrauchern darf nicht durch das Verteilnetz des gwa fließen.
- Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage oder der Anlagen bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Umsetzung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV), früher Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) genannt, gelten die vorliegenden Bestimmungen, das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), das Stromversorgungsgesetz (StromVG), die Stromversorgungsverordnung (StromVV), die Branchenvorgaben sowie die Werkvorschriften, die AGB Netznutzung und AGB Stromlieferung. Die drei Letztgenannten sind auf der Website von gwa publiziert und können auch in gedruckter Form bezogen werden.

3. Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch

Eine ZEV wird gebildet, wenn mehrere Endverbraucher (z. B. Mieter oder Stockwerkeigentümer in einem Mehrfamilienhaus) den selber produzierten Strom von einer oder mehreren Produktionsanlagen unter sich aufteilen. Dabei müssen die Verbrauchsstätten wie auch die Produktionsanlagen an einem gemeinsamen (Haus-)Anschlusspunkt angeschlossen sein. Der Grundeigentümer

reicht den Antrag für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch mindestens drei Monate vor dessen Einführung bei gwa ein. Bei einer ZEV mit mehreren Eigentümern ist dieser durch einen bevollmächtigten Vertreter einzureichen.

Die Beziehung zwischen mehreren Grundeigentümern untereinander bzw. zwischen Grundeigentümern und Mietern / Pächtern wird im Innenverhältnis der ZEV gemäss Art. 16 EnV geregelt. Es ist Sache der ZEV, sich mit dem Objekt- sowie mit dem Produktionsanlageneigentümer zu einigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vergütung und Abrechnung der Produktionsenergie und des Stromverbrauchs.

Wird der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch von Grundeigentümern für bestehende Miet- / Pachtobjekte eingerichtet, können die Mieter / Pächter die Teilnahme an der ZEV ablehnen und die Versorgung durch gwa wählen (Art. 17 Abs. 3 EnG). Bei Neubauten, die noch nicht von Mieter / Pächter bezogen wurden, kann der Grundeigentümer Eigenverbrauch vorsehen. Wenn ein Vormieter Teilnehmer einer ZEV ist, dann wird der Nachmieter automatisch Teilnehmer der ZEV. Endverbraucher, die nicht an der ZEV teilnehmen, gehören somit nicht zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

Mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch tritt die ZEV mit allen seinen Teilnehmern als ein Endverbraucher auf und verfügt in der Regel nur über einen (EWA-energie-Ur) Messpunkt zur Messung und Abrechnung des Strombezugs vom respektive der Stromabgabe an das gwa-Netz. Die ZEV gilt auch in Bezug auf deren Rechte und Pflichten (z. B. Messeinrichtung oder Anspruch auf Netzzugang) als ein Endverbraucher.

Grundeigentümer sind verantwortlich für die Stromversorgung der ZEV gemäss Art. 17 EnG und haften gegenüber gwa für alle Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch. Es gelten auch weitere Pflichten des Grundeigentümers, insbesondere für das Innenverhältnis der ZEV gemäss Art. 16 StromVV.

4. Anpassungen an der gwa-Netzinfrastruktur

Die neue Eigenverbrauchsregelung ermöglicht die Weitergabe des Eigenverbrauchstroms von Liegenschaften mit Produktionsanlage(n) auf benachbarte Liegenschaften, wenn die rechtlichen Grundlagen gemäss Punkt 1 eingehalten werden. Der Stromtransport zu den benachbarten Liegenschaften kann über neu zu erstellenden privaten Stromleitungen führen. Damit entfallen bei solchen Gebäuden allfällige Hausanschlussleitungen von

gwa. Müssen Hausanschlüsse aufgrund von Eigenverbrauch oder eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zurückgebaut oder angepasst werden, berechnet gwa die Umbaukosten sowie allfällig vorhandene Kapitalkosten für nicht mehr oder nur noch teilweise genutzte Anlagen und stellt diese den Eigenverbrauchern beziehungsweise den Grundeigentümern des Zusammenschlusses in Rechnung (Art. 3 Abs. 2bis StromVV).

5. Messung (Messgeräteanordnung)

Das Vorhandensein der geforderten Messinfrastruktur sowie deren korrekte Anordnung sind Grundlage der Umsetzung einer ZEV. Die ZEV veranlasst frühzeitig die erforderlichen Umbauarbeiten und trägt diese Kosten. Ein Elektroinstallateur erstellt zuhanden von gwa eine Installationsanzeige vor der Einführung der ZEV sowie bei notwendigen Änderungen an der gwa-Messinfrastruktur. Der Installationsanzeige muss auch ein Übersichtsschema mit den verrechnungsrelevanten Messeinrichtungen beigelegt werden. Die gwa Messeinrichtungen müssen sowohl im Schema als auch vor Ort eindeutig bezeichnet werden. Anpassungen und Ergänzungen an Installationen und Messeinrichtungen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung der ZEV entstehen, gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

gwa erstellt und betreibt die Austauschmessung der ZEV inklusive der dazu benötigten Steuer- und Kommunikationsapparate sowie die Messung von Produktionsanlagen mit einer Anlagenleistung >30 kVA. Auch die Messung für Kunden im Anschlussobjekt, die nicht an der ZEV teilnehmen, ist Sache von gwa. Weitere Messungen (z. B. für ZEV-Teilnehmer) kann gwa als Dienstleistung anbieten.

Gemäss den Werkvorschriften wird für die Montage der gwa -Mess- und Steuereinrichtungen bei einer Produktionsanlage ≤30 kVA mindestens vier Zählerplätze, bei einer Produktionsanlage >30 kVA mindestens fünf Zählerplätze benötigt. Für jede weitere Produktionsanlage und für jede Verbrauchsstätte, die nicht an der ZEV teilnimmt, ist ein weiterer Zählerplatz nötig. Um spätere Umbaukosten zu vermeiden und die Flexibilität für den Ein- und Austritt von ZEV-Teilnehmern zu gewähren sowie um den Einbau von konformen Zählern zu ermöglichen, empfiehlt gwa auch für die ZEV-Teilnehmer genügend Zählerplätze vorzusehen. Werden nebst Produktionsanlagen auch Speichersysteme eingesetzt, entscheidet gwa abhängig vom Nutzen des Speichersystems über den Einsatz weiterer gwa -Messeinrichtungen.

Je nachdem ob alle oder nur ein Teil der Endverbraucher am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teilnehmen wird eine der nachstehenden Messgeräteanordnungen angewendet.

5.1. Messgeräteanordnung 1

Ausgangslage: Alle Verbrauchsstätten nehmen am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teil und sind wie ein einziger Endverbraucher zu behandeln.

5.1.1. Austauschmessung

Die Abrechnung zwischen ZEV und gwa erfolgt auf den Energiewerten der Austauschmessung. Sie erfasst die Bezugs- und die Einspeiseenergie gegenüber dem gwa -Netz.

5.1.2. Verbrauchsmessung

Für jede Verbrauchsstätte muss der Verbrauch separat gemessen werden. Dabei müssen die Verbrauchsmessungen die Anforderungen des Eidgenössischen Instituts

für Metrologie (METAS) vollständig erfüllen. Dies kann mittels Privatmessungen erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit, die Verbrauchsmessungen von gwa zu beziehen wenn auch die entsprechende Messdienstleistung angeboten werden kann.

5.1.3. Produktionsmessung EEA

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung >30 kVA schreibt die Gesetzgebung eine Produktionsmessung vor. Für kleinere Anlagen (≤30 kVA) ist keine Produktionsmessung notwendig. gwa empfiehlt dennoch eine Messung einzubauen, um die erzeugte Energiemenge messen zu können.

5.2. Messgeräteanordnung 2

Ausgangslage: Nicht alle Verbrauchsstätten nehmen am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teil. Sie bleiben als separate Endverbraucher in der Grundversorgung von gwa und werden vor der Austauschmessung angeschlossen.

5.2.1. Austauschmessung

Die Abrechnung zwischen ZEV und gwa erfolgt auf den Energiewerten der Austauschmessung. Sie erfasst die Bezugs- und die Einspeiseenergie gegenüber dem gwa-Netz.

5.2.2. Verbrauchsmessung

Für jede Verbrauchsstätte muss der Verbrauch separat gemessen werden. Dabei müssen die Verbrauchsmessungen die Anforderungen des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) vollständig erfüllen. Dies kann mittels Privatmessungen erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit, die Verbrauchsmessungen von gwa zu beziehen wenn auch die entsprechende Messdienstleistung angeboten werden kann.

5.2.3. Grundversorgt durch gwa

Gehören Verbrauchsstätten (z. B. eine Wohnung) nicht dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch an, werden diese von gwa gemessen und abgerechnet.

5.2.4. Produktionsmessung EEA

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung >30 kVA schreibt die Gesetzgebung eine Produktionsmessung vor. Für kleinere Anlagen (≤30 kVA) ist keine Produktionsmessung notwendig. gwa empfiehlt dennoch eine Messung einzubauen, um die erzeugte Energiemenge messen zu können.

6. Abrechnung und Betrieb

Für den Strombezug aus dem gwa -Netz wird der ZEV ohne anderweitige Mitteilung das Standardprodukt (zurzeit Wasserstrom) zugeteilt. Ein Wechsel zu einem anderen Stromprodukt erfolgt unter den Bedingungen des jeweiligen Energielieferanten und unter Einhaltung der gesetzlichen respektive der branchenspezifischen Vorgaben.

Für den Strombezug der ZEV und eine allfällige Vergütung für die abgegebene Produktionsenergie an gwa stellt gwa periodisch eine Abrechnung an die vom Grundeigentümer bekanntgegebene Rechnungsadresse. Zu den bezogenen Leistungen (Strombezug) zählen die Netznutzung, die von gwa bezogene Energie (sofern nicht durch Dritte geliefert) sowie die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache der ZEV (Innenverhältnis). Allfällige Mess- und Abrechnungsdienstleistungen von gwa werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Verbrauchsstätten, welche nicht einer ZEV zugeteilt sind, werden direkt durch gwa und allfälligen Energielieferanten abgerechnet.

Informationen betreffend Netzanschluss und die Avisierung bei geplanten Versorgungsunterbrüchen werden von gwa an die Rechnungsadresse der ZEV mitgeteilt. Der Informationsfluss an alle Teilnehmer der ZEV ist durch die ZEV sicherzustellen.

Eigentümer oder deren Vertreter sind verantwortlich, dass die elektrischen Installationen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, in Stand gehalten und kontrolliert werden. Sie dürfen bei bestimmungsgemäsem und möglichst auch bei voraussehbarem unsachgemäßem Betrieb oder Gebrauch sowie in voraussehbaren Störungsfällen weder Personen noch Sachen gefährden. Gemäss der Verordnung über Niederspannungsinstallationen (NIV) Abs. 1 Art. 5 NIV müssen sie auf Verlangen den entsprechenden Sicherheitsnachweis erbringen. Dies gilt auch bei mehreren Eigentümern (z. B. bei Stockwerkeigentum). In der Regel erfolgt durch gwa eine Aufforderung zur periodischen Kontrolle der Elektroinstallationen pro zugeteilter Kontrollperiode (1, 3, 5, 10 oder 20 Jahre). gwa sendet die Aufforderung an die im Antrag zum Zusammenschluss zum Eigenverbrauch aufgeführte Kontaktadresse.

7. Meldepflichten zu Gründung und Änderungen

Grundeigentümer bzw. der bevollmächtigte Vertreter meldet gwa mindestens drei Monate im Voraus die Gründung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, ebenso nachträgliche Änderungen in der Zusammensetzung der Grundeigentümer. Alle Meldungen an gwa

Arth, 01. April 2023

erfolgen mittels Antragsformulars (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) inklusive Anhänge 1 und 2. Darin werden die Grundeigentümer, dessen Vertreter sowie die teilnehmenden Mieter / Pächter mit deren Verbrauchsstätten aufgeführt

8. Austritt und Auflösung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch

Mieter / Pächter können ihre Teilnahme am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nur dann beenden, wenn sie Anspruch auf Netzzugang (Art. 17 Abs. 3 EnG) für sich geltend machen oder wenn der Grundeigentümer die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die Vorgaben von Art. 16 Abs. 1-3 EnV nicht einhält.

Grundeigentümer teilen eine Beendigung der Teilnahme eines Mieters / Pächters unverzüglich an gwa mit. Eine Auflösung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch muss gwa durch den Grundeigentümer drei Monate im Voraus gemeldet werden. Bedingt die Auflösung des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch eine Anpassung der Messinfrastruktur und/oder der Installationen, muss gwa zusätzlich eine Installationsanzeige durch einen Elektroinstallateur eingereicht werden.

Anfallenden Kosten für den Austritt einzelner Teilnehmer oder bei der Auflösung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch werden durch die Grundeigentümer getragen.

9. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten per 1. April 2023 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Ausgaben